



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 07.05.2015 – 23. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**130. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen in einem Unterrichtsfach im Rahmen eines Bachelorstudiums-Lehramt (A 193 xxx yyy) bei zeitgleicher Zulassung zu einem weiteren Bachelorstudium-Lehramt oder mehreren weiteren Bachelorstudien-Lehramt (A 193 xxx zzz oder A 193 www yyy) mit einem identischen Unterrichtsfach an der Universität Wien**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines Bachelorstudiums-Lehramt erbrachten Studienleistungen in einem Unterrichtsfach bei zeitgleicher Zulassung zu einem weiteren Bachelorstudium-Lehramt oder mehreren weiteren Bachelorstudien-Lehramt mit demselben Unterrichtsfach an der Universität Wien.

Diese Verordnung bezieht sich auf Studierende, die im WS 2014/2015 die Zulassung zu einem weiteren Bachelorstudium-Lehramt oder mehreren weiteren Bachelorstudien-Lehramt mit einem identischen Unterrichtsfach an der Universität Wien erlangt haben.

Die erbrachten Studienleistungen sind für das Bachelorstudium-Lehramt nach Maßgabe der folgenden Bestimmung anzuerkennen:

#### **§ 2 Anerkennung einer Prüfungsleistung**

(1) Wird eine Prüfungsleistung in einem Unterrichtsfach positiv erbracht, so ist diese erbrachte Leistung für sämtliche weiteren Bachelorstudien-Lehramt mit dem identischen Unterrichtsfach, in denen diese Prüfungsleistung ebenfalls zu erbringen ist, anerkannt.

(2) Wurde das Curriculum dieses Unterrichtsfachs im ersten Bachelorstudium-Lehramt nach Erbringung der Leistung/Leistungen geändert, so gilt/gelten diese Leistung/Leistungen für alle weiteren Bachelorstudien-Lehramt mit identischem Unterrichtsfach als anerkannt, ungeachtet der Änderung des Curriculums dieses Unterrichtsfachs im ersten Bachelorstudium-Lehramt.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Im Namen des Senats:

Der Vorsitzende der Curricularkommission  
Newerkl  
Der Studienpräses:  
Lieberzeit